



Gemeindeversammlung

Einladung der Stimmberechtigten

Donnerstag, 4. Dezember 2025, 20.00 Uhr
im Mehrzwecksaal Oberstufenschulhaus Weiningen

zwecks Behandlung der folgenden Geschäfte:

- | | |
|---|----|
| 1. Teilrevision öffentlicher Gestaltungsplan Gubrist, Weiningen-Dorf | 3 |
| 2. Erlass einer eigenständigen revidierten Personalverordnung für die Angestellten der Gemeinde Weiningen | 8 |
| 3. Budget 2026 der Gemeinde Weiningen – Budgetgenehmigung (inkl. Stellenplan) und Festsetzung Steuerfuss sowie Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan 2025-2029 | 27 |

Beleuchtender Bericht

Dieser beleuchtende Bericht kann im Gemeindehaus Weiningen kostenlos bezogen werden. Im Weiteren wird dieser auf Verlangen kostenlos zugestellt; entsprechende Bestellungen sind bei der Gemeindeverwaltung Weiningen, 044 752 25 50 oder praesidiales@weiningen.ch, anzumelden. Ausserdem kann der beleuchtende Bericht auch unter www.weiningen.ch heruntergeladen werden.

Akteneinsicht

Die Anträge und Akten zu den vorliegenden Geschäften liegen im Gemeindehaus zur Einsicht auf. Die Unterlagen werden zusätzlich digital auf der Website der Gemeinde Weiningen unter www.weiningen.ch aufgeschaltet.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Weiningen wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Wohnniederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Nachträgliche Urnenabstimmung

Gemäss Gemeindeordnung Weiningen kann beim Geschäft Nr. 1 und 2 ein Drittel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über die Beschlussfassung nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind im Sinne von § 17 Gemeindegesetz dem Gemeinderat spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen. In der Versammlung werden Anfrage und Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Protokoll

Das Versammlungsprotokoll wird vom Gemeindeschreiber in der Form eines abgekürzten Verhandlungsprotokolls verfasst. Ihm steht für die Protokollführung als technisches Hilfsmittel ein Tonaufnahmegerät zur Verfügung. Nach der Niederschrift erfolgt die Prüfung und Genehmigung des Protokolls durch die Stimmenzählenden, bevor dieses veröffentlicht und im Gemeindehaus zur Einsichtnahme aufgelegt wird. Beanstandungen gegen die Form und/oder den Wortlaut der Protokollierung sind mittels Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, oder im Rahmen eines Rekurses gegen den einzelnen Beschluss bzw. den Erlass in der Sache geltend zu machen.

Rechtsmittel

Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung des Versammlungsprotokolls an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Rekurse gegen Beschlüsse und Erlasse

Gegen Beschlüsse und Erlasse der Gemeindeversammlung kann innert 30 Tagen, von deren Veröffentlichung an gerechnet, rekurren, wer durch die Anordnung oder den Erlass berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Rekurse sind bei der in der Veröffentlichung genannten Instanz einzureichen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Teilrevision öffentlicher Gestaltungsplan Gubrist, Weiningen-Dorf

Referentin: Bauvorsteherin Sara Ochsner

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Gestützt auf §§ 84 und 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird der öffentliche Gestaltungsplan "Gubristareal" vom 29. Juni 2018 teilrevidiert. Die Teilrevision umfasst verschiedene auf die Baubereiche A1, A2 und A3 fokussierten Anpassungen gemäss folgenden vorliegenden Unterlagen:
 - Teilrevision öffentlicher Gestaltungsplan "Gubristareal" – Bestimmungen, dat. 25. August 2025
 - Situationsplan 1:500, dat. 25. August 2025
2. Die Versammlung nimmt von folgenden im Zusammenhang mit dieser Nutzungsplanungsvorlage stehenden Berichten und Gutachten Kenntnis und heisst diese gut:
 - Planungsbericht nach Art. 47 RPV, dat. 25. August 2025
 - Bericht des Beurteilungsgremiums zum Studienauftrag, März 2024
 - Lärmgutachten, dat. 2. Juli 2025
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 in Verbindung mit § 2 lit. b PBG beantragt, die Teilrevision des öffentlichen Gestaltungsplans "Gubristareal", Weiningen, zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder einem eventuellen Rekursverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen zu diesem Beschluss in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern diese Änderungen den Gestaltungsplan nicht grundlegend verändern. Derartige Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Erläuterungen

Ausgangslage und Zielsetzung der Teilrevision

Die Seewarte AG ist Eigentümerin der drei bisher unbebauten und landwirtschaftlich genutzten Parzellen Kat.-Nrn. 3449, 3452 und 3453 (ehemals Kat.-Nrn. 2189, 2357, 2358), auf denen sie Wohnungen entwickeln möchte. Das Areal liegt in der Wohnzone W3 und ist Teil des rechtsgültigen öffentlichen Gestaltungsplans "Gubristareal" von 2018, welcher unter anderem die auf diesem Areal festgesetzten Baubereiche A1, A2 und A3 definiert.

Um ein optimales Projekt für die Entwicklung dieser Parzellen zu finden, führte die Seewarte AG 2023/2024 einen Studienauftrag (Architekturwettbewerb) mit vier renommierten Teams durch. Dabei wurde von einem unabhängigen Beurteilungsgremium ein Projekt zur Weiterbearbeitung empfohlen. Dieses sieht eine offene Bebauung mit vier Zeilenbauten in einer dichten, üppig begrünten Umgebung vor. Während das Projekt die baurechtlichen Vorgaben des Gestaltungsplans weitgehend respektiert und die maximal zulässige Ausnützung nicht überschreitet, weicht es in einem zentralen Punkt ab: Es sind vier anstelle der gemäss Gestaltungsplan maximal zulässigen drei Hauptgebäude vorgesehen.

Ziel der beantragten Teilrevision ist es nicht, eine Mehrausnützung zu bewirken, sondern ausschliesslich eine qualitative Verbesserung der Überbaumöglichkeit zu bezwecken. Der Gemeinderat hat diese Zielsetzung unter der Bedingung, dass keine quantitative Aufwertung des Nutzungspotenzials erfolgt, in einem Grundsatzentscheid unterstützt.

Wesentliche Inhalte und Anpassungen der Teilrevision

Die nun beantragte Teilrevision behält den Geltungsbereich des Gestaltungsplans bei und nimmt lediglich Anpassungen im Perimeter der drei genannten Parzellen vor. Im Einzelnen umfasst sie folgende Änderungen:

- ***Zusammenlegung der Baubereiche A2 und A3***

Die beiden Baubereiche werden zu einem neuen, vergrösserten Baubereich A2 vereinigt. Dies ermöglicht eine flexiblere und städtebaulich qualitativ höherwertige Anordnung der Gebäudevolumen, da die bisherige Grenze zwischen A2 und A3 entfällt.

- ***Anpassung der Anzahl zulässiger Hauptgebäude***

Im neuen, zusammengelegten Baubereich A2 sind neu maximal drei Hauptgebäude zulässig (bisher je eines in A2 und A3). Zusammen mit dem einen zulässigen Hauptgebäude in Baubereich A1 ergibt sich somit eine Gesamtzahl von vier Hauptgebäuden (bisher drei). Die maximal zulässige Geschossfläche in Vollgeschossen verbleibt dabei unverändert. Die Aufteilung dieser Fläche auf drei statt zwei Gebäudekörper ermöglicht eine kleinteiligere, ortstypischere Körnung, die sich besser in das bestehende Siedlungsgefüge einfügt, sowie besser belichtete und belüftete (querlüftbare) Wohnungen.

- ***Verankerung des Richtprojekts***

Das im Architekturwettbewerb hervorgegangene Siegerprojekt wird für die Baubereiche A1 und A2 als orientierende Grundlage für die Bebauung und als begleitend für die Gestaltung der Freiräume verankert. Dies sichert die hohe architektonische und freiräumliche Qualität, die im Studienauftrag erreicht wurde. Das Projekt sieht eine starke Durchgrünung, vielfältige Aussenräume mit hoher Aufenthaltsqualität und Beiträge zur Biodiversitätsförderung und Hitzeminderung vor.

- **Anpassung der Vorgaben zur Dachgestaltung**

Um die Belichtung und Wohnqualität in den Dachgeschosswohnungen zu verbessern, wird die Regelung zu Dachaufbauten (wie Lukarnen) im gesamten Gestaltungsplanperimeter angepasst. Neu dürfen diese auf maximal der Hälfte (bisher einem Drittel) der Fassadenlänge angeordnet werden. Diese Anpassung entspricht der revidierten Fassung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes, welche im Übrigen in den Wohn, Gewerbe- und Zentrumszonen auch für die Bau- und Zonenordnung Weiningen massgebend ist.

- **Aktualisierung der Bestimmungen zu Energie und Lärmschutz**

- Die energiebezogenen Bestimmungen werden an die Vorgaben des neuen kantonalen Energiegesetzes angepasst und gestrafft.
- Die Bestimmungen zum Lärmschutz werden an die aktuelle Rechtslage und kantonale Praxis angeglichen. Unter anderem wird für alle Baubereiche einheitlich die Empfindlichkeitsstufe (ES) III festgelegt. Zudem wird präzisiert, dass jeder lärmempfindliche Wohnraum über mindestens ein Fenster verfügen muss, an welchem die Belastungen hinsichtlich Strassenlärm 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht nicht übersteigen.

- **Geringfügige Verschiebung der Zu- und Wegfahrt**

Die Lage der Erschliessung ab der Zürcherstrasse wird geringfügig verschoben, um der im Richtprojekt vorgesehenen Lösung Rechnung zu tragen. Die erforderlichen Sichtweiten gemäss Verkehrserschliessungsverordnung sind eingehalten.

- **Redaktionelle Anpassungen**

Infolge der Zusammenlegung von A2 und A3 wird der Baubereich A3 in den Bestimmungen gestrichen und die Nummerierung entsprechend angepasst.

Planungsverfahren

Der Entwurf des teilrevidierten Gestaltungsplans wurde der Baudirektion des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die dabei vorgebrachten Anträge des Kantons wurden weitgehend berücksichtigt. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 13. Dezember 2024 bis 11. Februar 2025. Während der Auflagefrist sind bei der Gemeinde keine Einwendungen eingegangen.

Folgekosten zulasten der Gemeinde

Durch die Teilrevision des Gestaltungsplans entstehen der Gemeinde keine unmittelbaren finanziellen Verpflichtungen. Sämtliche mit der Teilrevision verbundenen Kosten (Honorare für Planung und Gutachten, Verfahrenskosten, Publikationen etc.) trägt die Seewarte AG als Grundeigentümerin vollumfänglich nach dem Verursacherprinzip. Infolgedessen bedarf es für die Beurteilung dieser Abstimmungsvorlage keiner vorgängigen Stellungnahme durch die Rechnungsprüfungskommission.

Empfehlung des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Die Teilrevision des Gestaltungsplans "Gubristareal" ermöglicht mit der Zusammenlegung der Baubereiche A1-A3 eine qualitativ deutlich bessere Überbauung. Durch die kleinteiligere Volumenordnung bei gleichbleibender Ausnutzungsfläche wird eine bessere städtebauliche Einfügung, eine höhere Wohnqualität durch querlüftbare und besser belichtete Wohnungen sowie ein positiver Beitrag zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung erreicht. Die Verankerung des neuen Richtprojekts sichert eine hohe architektonische und freiräumliche Gestaltungsqualität. Die Aktualisierung der Bestimmungen zu Energie und Lärmschutz stellt die Konformität mit der aktuellen Gesetzgebung sicher.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Teilrevision im öffentlichen Interesse liegt und zu einer wesentlichen Verbesserung gegenüber der heutigen Situation führt. Daher empfiehlt er diese von Privaten initiierte Vorlage zur Annahme.

Weiningen, 20. Oktober 2025

Gemeinderat Weiningen

Mario Okle

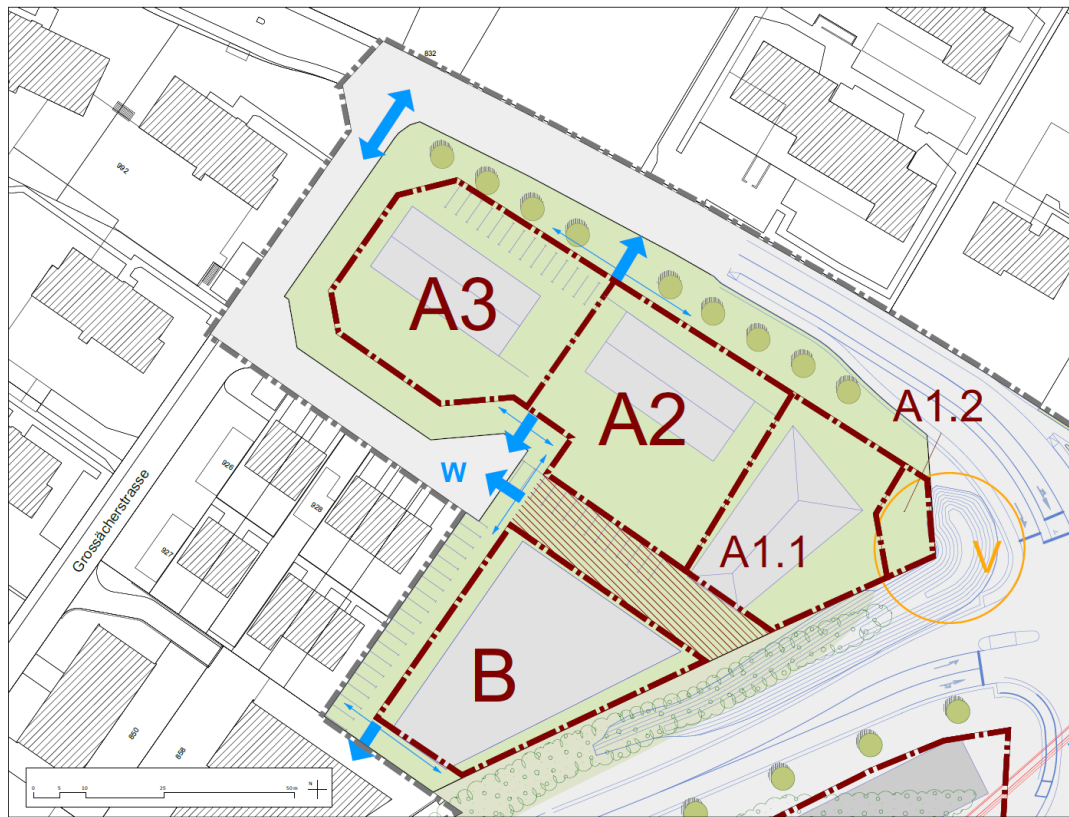
Präsident

Bruno Persano

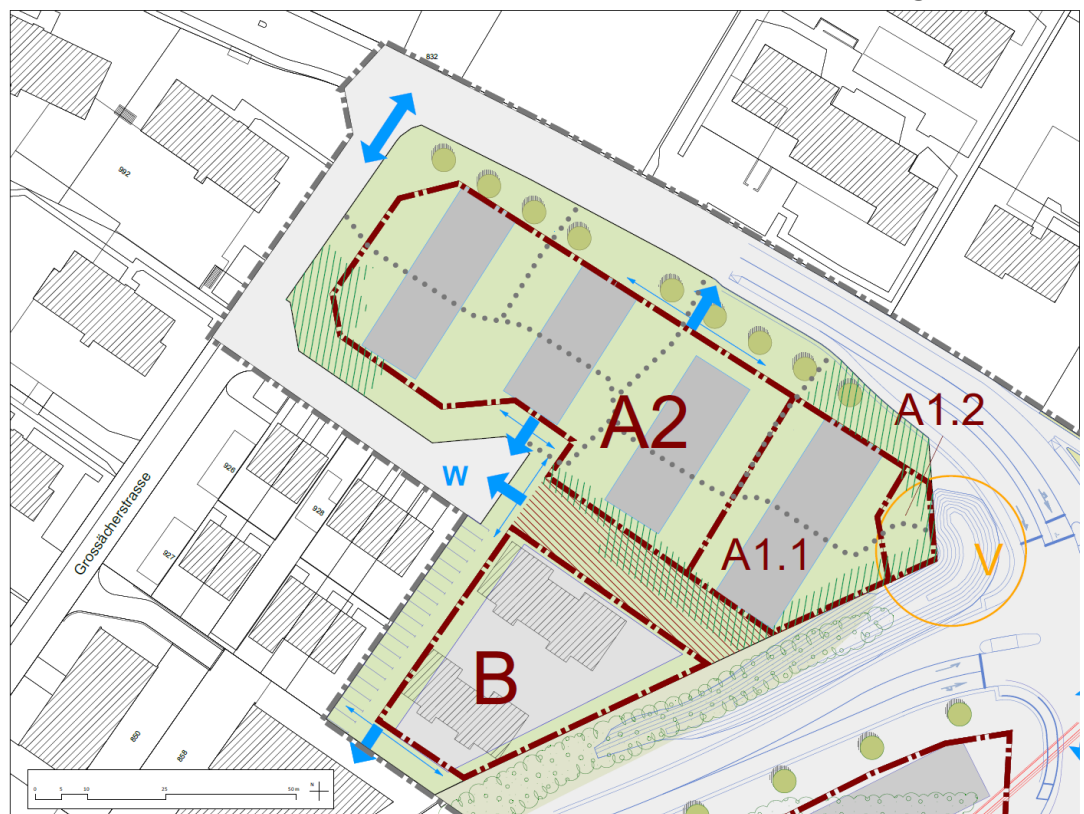
Schreiber

ANHANG; Ausschnitte Situationsplan Gestaltungsplan Gubristareal (bisher/neu)

Heute rechtskräftige Situation



Antrag Teilrevision



Erlass einer eigenständigen revidierten Personalverordnung für die Angestellten der Gemeinde Weiningen

Referent: Gemeindepräsident Mario Okle

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die bislang in der Besoldungsverordnung der Gemeinde Weiningen festgelegten Personalbestimmungen der Gemeinde Weiningen werden revidiert und in einer eigenständigen Verordnung festgelegt. Hierfür wird die Personalverordnung 2026 der Gemeinde Weiningen gemäss der vom Gemeinderat am 25. August 2025 verabschiedeten Fassung (Textlaut: siehe Anhang) genehmigt.
2. Unter Vorbehalt der rechtsgültigen Inkraftsetzung der gemäss Ziff. 1 beantragten Personalverordnung, wird die Besoldungsverordnung der Gemeinde Weiningen vom 8. Dezember 2005 (Teilrevidiert am 9. Juni 2011, am 12. Juni 2014 und am 9. Juni 2016) gänzlich aufgehoben.
3. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass die neue Personalverordnung keine finanzielle Mehrbelastung zulasten der Gemeinde verursacht.

Erläuterungen

Ausgangslage

Die heute geltende kommunale Besoldungsverordnung stellt ein Regelwerk dar, innert welcher bis am 30. Juni 2025 nebst den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeangestellten auch die Entschädigungen von Behörden und Funktionären verankert waren. Im Zuge einer Überprüfung dieser Verordnung ist der Gemeinderat zum Schluss gelangt, dass diese zwei Bereiche (Personal / Behörden) jeweils eigenständig zu regeln sind. Auf dessen Antrag hat die Gemeindeversammlung am 17. Juni 2025 in einem ersten Schritt eine neue Entschädigungsverordnung für gewählte Behördenmitglieder und Funktionäre erlassen. Nun gilt es abschliessend auch noch eine neue Personalverordnung festzusetzen.

Anpassungsbedarf

Die Personalbestimmungen von Weiningen sehen im Grundsatz vor, dass soweit diese Erlasse keine Regelungen enthalten, sinngemäss das kantonale Personalrecht in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung gelangt. Und da das kantonale Recht ständige Änderungen erfährt, welche die Gemeinde als Folge der festgelegten Übernahmeregulierung zu beachten hat, drängt sich im Zusammenhang mit der Verselbstständigung der kommunalen Personalverordnung auch eine Gesamtüberprüfung bzw. Revision der bisherigen Bestimmungen auf. Um dies zu bewerkstelligen hat sich der Gemeinderat von einer Anwaltskanzlei beraten lassen.

Revisionsvorlage

Die angestrebte Revision der Personalbestimmungen soll bezüglich der aktuellen Arbeitsverhältnisse weder Vor- noch Nachteile verursachen. Die nun zur Abstimmung unterbreitete Revisionsvorlage beabsichtigt daher lediglich, den Vollzug im Personalwesen an die aktuellen Gegebenheiten anzugleichen sowie diesen in der kommunalen Verordnung transparenter darzustellen bzw. praxistauglicher zu definieren.

Durch die Verselbstständigung der neuen Personalverordnung weist diese gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung, welche auch die Behördenentschädigung umfasste, teilweise systematische Verschiedenartigkeit auf. Dies lässt keine verständliche synoptische Darstellung der Revisionsvorlage zu. Um den Stimmberechtigten trotzdem ein aufschlussreiches Bild über die angestrebten Änderungen aufzuzeigen, werden die Unterschiede in einer Kommentarspalte zum Verordnungstext, welcher diesem beleuchtenden Bericht angehängt ist, dargestellt.

Stimmt die Gemeindeversammlung nach dem bereits erfolgten Erlass der Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder auch noch der neuen Personalverordnung für die Angestellten zu, so erfolgt gleichzeitig die gänzliche Aufhebung der bisherigen Besoldungsverordnung.

Verordnungstext / nachfolgende Vollzugsbestimmungen

Der vollständige Wortlaut der durch die Gemeindeversammlung festzulegenden Personalverordnung kann aus dem Anhang dieses beleuchtenden Berichts entnommen werden.

Vorbehältlich der Rechtsgültigkeit der in der Personalverordnung festgelegten Grundordnung, haben der Gemeinderat und die Primarschulpflege in eigener Kompetenz noch verschiedene personalrechtliche Vollzugsbestimmungen zu erlassen, welche im Entwurf teilweise bereits vorliegen. Diese können zu Informationszwecken in der Aktenaufgabe dieser Abstimmungsvorlage eingesehen werden. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Entwürfe lediglich als unverbindliche Informationsgrundlagen dienen und keinen bindenden Bestandteil der Abstimmungsvorlage darstellen. Die eigentliche Festsetzung der Vollzugsbestimmungen erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt in einem eigenständigen Verfahren.

Keine Folgekosten

Aus den revidierten neuen Personalbestimmungen resultieren gegenüber dem heutigen Zustand weder neue finanzielle Auswirkungen noch Mehrkosten. Infolgedessen bedarf es für die Beurteilung dieser Abstimmungsvorlage keiner vorgängigen Stellungnahme durch die Rechnungsprüfungskommission.

Empfehlung des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat empfiehlt die Gutheissung der beantragten Personalverordnung.

Weiningen, 25. August 2025

Gemeinderat Weiningen

Mario Okle
Präsident

Bruno Persano
Schreiber

ANHANG; Verordnungstext mit Kommentarspalte

Personalverordnung 2026 (Fassung vom 25. August 2025)	Kommentar zu den Unterschieden zur geltenden Besoldungsverordnung vom 8. Dezember 2005
Gestützt auf Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Weiningen vom 21. Juni 2021 (festgesetzt anlässlich der Urnenabstimmung vom 26. September 2021) wird nachfolgende Verordnung erlassen. Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter bzw. sämtliche Geschlechtsidentitäten.	
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 – Geltungsbereich ¹ Dieser Verordnung untersteht das Personal der Gemeinde Weiningen. ² Die Verordnung ist nicht anwendbar auf Lehrpersonen der Volksschule, die dem kantonalen Lehrpersonalrecht unterstehen. ³ Das Arbeitsverhältnis des kommunalen Lehrpersonals, welches nicht dem kantonalen Lehrpersonalrecht untersteht, orientiert sich an die kantonalen Richtlinien und Empfehlungen; die Primarschulpflege regelt die erforderlichen Anstellungsbedingungen und legt die Besoldungen fest. ⁴ Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Mitgliedern von Behörden und Kommissionen, den Angehörigen der Feuerwehr, des Friedensrichters sowie der weiteren Funktionäre im Nebenamt richten sich nach separaten Erlassen, insbesondere nach der Entschädigungsverordnung.	Vorgängerbestimmungen: Art. 1, Art. 3 Die geltende Besoldungsverordnung regelt in Art. 1 neben den öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen aller Angestellten der Gemeinde Weiningen auch die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie des Friedensrichters. Neu sind die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden und Kommissionen und des Friedensrichters in einer separaten Behördenentschädigungs-Verordnung geregelt.
Art. 2 – Verhältnis zum kantonalen Recht Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, kommt sinngemäss das kantonale Personalrecht in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.	Vorgängerbestimmung: Art. 1 Abs. 3 und Art. 3 Keine materiellen Änderungen.

Art. 3 – Grundsätze der Personalpolitik ¹ Der Gemeinderat und die Primarschulpflege bestimmen in ihren Zuständigkeitsbereichen die Personalpolitik. ² Die Personalpolitik orientiert sich am Leistungsauftrag der Gemeinde, an den Bedürfnissen der Angestellten, am Ziel der Bürgernähe sowie an den Möglichkeiten des Finanzhaushalts und strebt ein sozialpartnerschaftliches Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Angestellten an.	Vorgängerbestimmung: Art. 19 Im Vergleich zum geltenden Recht stark gekürzt.
Art. 4 – Gesamtarbeitsverträge Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen ist ausgeschlossen.	Vorgängerbestimmung: Art. 20 Keine materiellen Änderungen.
II. Arbeitsverhältnis	
A. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 5 – Rechtsnatur Das Anstellungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.	Vorgängerbestimmung: Art. 18 Abs. 1 Keine materiellen Änderungen.
Art. 6 – Stellenausschreibung Die Anstellungsinstanz entscheidet, in welchen Fällen eine zu besetzende Stelle ausgeschrieben wird.	Vorgängerbestimmung: Art. 22 Keine materiellen Änderungen (die Formulierung «Anstellungsinstanz» statt «Gemeinderat» bezweckt, die Bestimmung auch auf die Primarschulpflege als Anstellungsinstanz zu beziehen).
B. Begründung des Anstellungsverhältnisses	
Art. 7 – Zuständigkeit Die Anstellung des Personals erfolgt durch den Gemeinderat oder die Primarschulpflege, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Gemeinderat und die Primarschulpflege können ihre Anstellungskompetenz im Rahmen der Gemeindeordnung ganz oder teilweise an ihnen nachgeordnete Instanzen (Ressortvorsteher) delegieren.	Keine eigentliche Vorgängerbestimmung. Bestimmung eingefügt im Sinne einer Verschriftlichung der gelebten Praxis, die sich auf die Gemeindeordnung stützt.

Art. 8 – Begründung ¹ Das Anstellungsverhältnis wird durch schriftliche Verfügung und deren Annahme begründet. ² Es kann in begründeten Fällen (insbesondere bei Teilzeit- und Aushilfsverhältnissen) mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Lohns, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Anstellungsverhältnisses von dieser Personalverordnung abweichen.	Keine eigentliche Vorgängerbestimmung. Möglichkeit, Anstellungsverhältnis in Ausnahmefällen auf öffentlich-rechtlichen Vertrag abzustützen, ergab sich schon bisher aus dem subsidiär anwendbaren kantonalen Recht.
C. Dauer	
Art. 9 – Im Allgemeinen ¹ Das Anstellungsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet. ² Befristete Anstellungsverhältnisse sind grundsätzlich für längstens zwei Jahre zulässig. Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Höchstdauer hinaus verlängert, hat es die Wirkung eines unbefristeten Anstellungsverhältnisses. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Anstellungsdauer und die Kündigungsfristen für Anstellungsverhältnisse mit Ausbildungscharakter oder mit aus anderen Gründen zeitlich begrenzten Aufgaben.	Keine eigentliche Vorgängerbestimmung. Möglichkeit, befristete Anstellungsverhältnisse einzugehen, ergab sich schon bisher aus dem subsidiär anwendbaren kantonalen Recht.
Art. 10 – Probezeit ¹ Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage. ² Bei einer faktischen Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht wird die Probezeit entsprechend verlängert. ³ Die Probezeit kann in gegenseitigem Einvernehmen verkürzt oder auf diese verzichtet werden.	Keine eigentliche Vorgängerbestimmung. Bestimmungen betreffend Probezeit bis anhin lediglich im kantonalen Recht vorzufinden.

D. Änderung des Arbeitsverhältnisses	
Art. 11 – Versetzung und Zuweisung anderer Tätigkeiten Angestellte können unter Wahrung der Kündigungsfrist an einen anderen Arbeitsplatz versetzt oder es können ihnen andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende, zumutbare Tätigkeiten zugewiesen werden. Die vorgenannte Frist kann in gegenseitigem Einverständnis verkürzt werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist dabei angemessen Rücksicht zu nehmen.	Vorgängerbestimmung: Art. 23 Neu besteht die Möglichkeit, die Frist in gegenseitigem Einverständnis zu verkürzen.
Art. 12 – Vorsorgliche Massnahmen ¹ Angestellte können von der Anstellungsinstanz auf Antrag des Ressortchefs oder des Vorgesetzten jederzeit vorsorglich freigestellt werden, wenn a) genügend Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen, b) ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, welches in Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit steht oder es Hinweise auf eine erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses gibt, c) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern, oder d) der Schutz von Angestellten und Drittpersonen nicht gewährleistet ist. ² Zur Anordnung unaufschiebbarer vorsorglicher Massnahmen sind alle Vorgesetzten zuständig. Die Anordnung ist unverzüglich der Anstellungsinstanz zur Genehmigung zu unterbreiten. ³ Die Anstellungsinstanz entscheidet über Weiterausrichtung, Kürzung oder Entzug des Lohnes. Über eine Nach- oder Rückzahlung wird spätestens mit dem Entscheid über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses befunden.	Vorgängerbestimmung: Art. 24 Verschiedene Ergänzungen der bestehenden Regelung: «Gemeinderat» wurde ersetzt durch «Anstellungsinstanz». Möglichkeit von vorsorglichen Massnahmen neu auch möglich, wenn es «Hinweise auf eine erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses gibt» oder «der Schutz von Angestellten und Drittpersonen nicht gewährleistet ist». Ferner erweiterte Zuständigkeit der Vorgesetzten, unaufschiebbare vorsorgliche Massnahmen zu treffen (mit nachträglicher Genehmigung der Anstellungsinstanz). Abs. 3 korrespondiert grundsätzlich mit früherer Regelung; eine Ergänzung findet sich bezüglich Entscheids über Nach- oder Rückzahlung.
Art. 13 – Verweis Bei Arbeitspflichtverletzungen kann die Anstellungsinstanz oder Aufsichtsbehörde einen Verweis aussprechen. Für das Verfahren ist das kantonale Recht massgeblich.	Keine eigentliche Vorgängerbestimmung. Bestimmungen betreffend Probezeit bis anhin lediglich im kantonalen Recht vorzufinden.

E. Beendigung	
Art. 14 – Grundsatz Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses richtet sich nach dem jeweils geltenden kantonalen Recht, soweit nachfolgend keine besonderen Regelungen vorgesehen sind; dies gilt insbesondere für den Kündigungsschutz, die fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen, die Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen (unter dem Vorbehalt von Art. 17 Abs. 2 dieser Verordnung), die Entlassung invaliditätshalber, den Altersrücktritt und die Entlassung altershalber.	Keine eigentliche Vorgängerbestimmung. Klarstellung der bisher – und auch künftig – geltenden Rechtslage.
Art. 15 – Kündigungsfristen ¹ Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen: a) im ersten Dienstjahr einen Monat, b) ab dem zweiten Dienstjahr drei Monate. ² Für den Gemeindeschreiber beträgt die Kündigungsfrist ab dem dritten Dienstjahr sechs Monate. Die Anstellungsinstanz kann für weitere leitende Angestellte eine generelle Kündigungsfrist von sechs Monaten festlegen. Die entsprechenden Funktionen werden in den Vollzugsbestimmungen bezeichnet. ³ Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen. ⁴ Das Anstellungsverhältnis kann jeweils auf das Ende eines Kalendermonats beendet werden.	Vorgängerbestimmung: Art. 25 Längere Kündigungsfristen sind künftig nicht mehr für «Kader» allgemein möglich, sondern – neben dem Gemeindeschreiber – nur für «weitere leitende Angestellte», wobei die entsprechenden Funktionen in den Vollzugsbestimmungen durch den Gemeinderat bezeichnet werden. Abs. 3 und 4 sind neu.

Art. 16 – Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Erreichens der Altersgrenze ¹ Angestellte scheiden altershalber grundsätzlich spätestens auf das Ende des Monats aus dem Dienst aus, in welchem sie das ordentliche AHV-Rentenalter erreichen. Für die von der Gemeinde besoldeten Lehrpersonen endet das Dienstverhältnis altershalber spätestens auf das Ende des Schuljahres, in welchem das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht wird. ² Die Anstellungsinstanz kann mit Zustimmung der angestellten Person eine Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus jeweils um ein Jahr befristet verfügen. Ein solches Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung spätestens am Ende des Monats, in dem die angestellte Person das 70. Altersjahr vollendet.	Keine eigentliche Vorgängerbestimmung. Mit Abs. 2 soll dem Bedürfnis der Arbeitnehmer nach Flexibilität in Bezug auf den Altersrücktritt nachkommen und gleichzeitig einen Beitrag zur Ausschöpfung des Fachkräftepotenzials leisten. Angeknüpft wird an die Regelung für das Bundespersonal.
Art. 17 – Abfindung ¹ Endigt das Arbeitsverhältnis eines mindestens 50 Jahre alten Angestellten nach 20 oder mehr Dienstjahren ohne Verschulden des Angestellten, so hat er Anspruch auf eine Abfindung. Die Höhe der Abfindung beträgt mindestens zwei und höchstens acht Monate und ist von der Anstellungsinstanz unter Würdigung aller Umstände nach Ermessen festzulegen. ² In Ausnahmefällen kann bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in gegenseitigem Einvernehmen unbeschadet der Voraussetzungen von Abs. 1 dieses Artikels eine Abfindung von maximal drei Monatslöhnen vereinbart werden.	Vorgängerbestimmung: Art. 27 Im Vergleich zum heutigen Recht restriktivere Abfindungsregelung.
III. Rechte und Pflichten der Angestellten	
A. Rechte der Angestellten	
Art. 18 – Schutz der Persönlichkeit Die Gemeinde Weiningen achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht und trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität ihrer Angestellten erforderlichen Massnahmen.	Vorgängerbestimmung: Teilweise in Art. 19 Bst. h enthalten. Erweiterte Formulierung.

Art. 19 – Case Management; 1. Anwendungsfälle Der Personalverantwortliche kann in Absprache mit dem Ressortvorsteher nach vorgängiger Information der oder des Angestellten einem Case-Management melden: a) längere Abwesenheiten; b) wiederholt auftretende auffällige Abwesenheiten; c) festgestellte Anzeichen von Suchtverhalten; d) markanten, nicht erklärbaren Leistungsabfall.	Keine Vorgängerbestimmung.
Art. 20 – Case Management; 2. Inhalte und Datenschutz ¹ Für das Case Management beauftragt der Personalverantwortliche eine fachlich unabhängige Stelle. ² Der Case Manager bearbeitet Personendaten der oder des betroffenen Angestellten, soweit es für die Durchführung des Case Managements notwendig ist. ³ Der Case Manager untersteht dem Amtsgeheimnis. Er gibt der Gemeinde keine Personendaten bekannt, ausser wenn die oder der Angestellte ausdrücklich eingewilligt hat oder es für arbeitsplatzbezogene Massnahmen der Wiedereingliederung notwendig ist. ⁴ Der Case Manager klärt im Gespräch mit der oder dem Angestellten sowie deren oder dessen Vorgesetzten den Sachverhalt ab. ⁵ Der Case Manager wirkt auf den Abschluss einer Vereinbarung über Beratungs-, Betreuungs- oder anderen Hilfeleistungen hin. ⁶ Der Case Manager besorgt Koordination und Kommunikation mit weiteren Beteiligten, insbesondere mit Ärzten, therapeutisch tätigen Fachpersonen, Beratungsstellen und Versicherungen.	Keine Vorgängerbestimmung.

Art. 21 – Case Management; 3. Teilnahme und Mitwirkung ¹ Im Rahmen der Treuepflicht sind die betroffenen Angestellten zur Teilnahme und Mitwirkung am Case Management verpflichtet. ² Die unbegründete Verweigerung der Teilnahme oder Mitwirkung am Case Management wird bei der Festsetzung der Lohnfortzahlung und allfälligen weiteren personalrechtlichen Massnahmen berücksichtigt.	Keine Vorgängerbestimmung.
Art. 22 – Lohn ¹ Die Stellen werden gemäss ihren Anforderungen und mit Blick auf die kantonalen Richtpositionen durch den Gemeinderat in eine Besoldungsklasse gemäss dem kantonalen Recht eingereiht. ² Der Jahreslohn besteht aus 13 gleichen Teilen. Die Auszahlung des 13. Teils wird durch den Gemeinderat geregelt.	Vorgängerbestimmung: Art. 28 Klarstellung bzgl. Auszahlungsmodus (Abs. 2).

Art. 23 – Lohnanpassungen ¹ Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktionen gelten in der Regel auch für das Personal der Gemeinde Weiningen. Von kantonalen Entscheiden über generelle Lohnanpassungen kann unter Berücksichtigung der finanziellen und wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Weiningen abgewichen werden. ² Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen entscheiden der Gemeinderat und die Primarschulpflege bezüglich des von ihnen angestellten Personals. Dies unabhängig von den für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüssen und Regelungen. Der Betrag für individuelle Lohnveränderungen darf gesamthaft betrachtet pro Jahr nicht mehr als 2 % der Gesamtlohnsumme ausmachen. ³ Unter Berücksichtigung der finanziellen und wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Weiningen achten Gemeinderat und Primarschulpflege unter Anwendung einer massvollen Personal- und Lohnpolitik darauf, dass mit Blick auf die Bewahrung und Steigerung der Dienstleistungsqualität eine förderliche Kontinuität im Personalwesen erreicht werden kann.	Vorgängerbestimmungen: Art. 29, 30 Keine materiellen Änderungen. Erweitert um die Kompetenzen der Primarschulpflege.
Art. 24 – Sozialzulagen und Dienstaltersgeschenke Sozialzulagen und Dienstaltersgeschenke werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.	Vorgängerbestimmung: Art. 32 Keine materiellen Änderungen (Teuerungszulagen aufgrund des passenderen systematischen Zusammenhangs neu in Art. 23 verschoben).
Art. 25 – Vergünstigungen, Einmalzulagen und Anreize Die Anstellungsinstanz kann Vergünstigungen oder andere Anreize gewähren. Sie kann auch besondere Leistungen mit einer einmaligen Zulage oder anderen einmaligen Anreizen (z.B. zusätzliche Frei-Tage oder Naturalien) belohnen.	Vorgängerbestimmung: Art. 31 Erweiterte Fassung des bisherigen Art. 31.

Art. 26 – Ersatz von Auslagen, Sachschaden Der Gemeinderat regelt den Ersatz von dienstlichen Auslagen sowie den Ersatz von Sachschaden, den Angestellte im Zusammenhang mit der Dienstausübung erleiden.	Vorgängerbestimmung: Art. 33 Neu ergänzt um Bestimmung zum Sachschaden (bisher nur im kt. Recht enthalten).
Art. 27 – Mitarbeitergespräch, Mitarbeiterbeurteilung ¹ Die direkt vorgesetzten Abteilungsleiter bzw. Ressortvorsteher führen mit den Angestellten ein jährlich wiederkehrendes Standortgespräch durch. ² Die Angestellten haben in der Regel alle vier Jahre, oder auf eigenes Begehren jährlich, Anspruch auf Beurteilung von Leistung und Verhalten. ³ Der Gemeinderat und die Primarschulpflege regeln die Einzelheiten, welche bei dem durch sie angestellten Personal anzuwenden sind. Dabei kann von den Vorgaben des kantonalen Personalrechts deutlich abgewichen oder gänzlich abgesehen werden. Lohnerhöhungen können auch ohne formelle Mitarbeiterbeurteilung im Sinne von Abs. 2 erfolgen.	Vorgängerbestimmung: Art. 35 Unverändert (bzw. Abs. 3 ergänzt um die Kompetenzen der Primarschulpflege).
Art. 28 – Anhörungs- und Konsultationsrechte ¹ Die Kaderangehörigen der einzelnen Verwaltungsabteilungen werden vor Entscheiden in betrieblicher oder technischer Hinsicht zur Beratung und Meinungsäusserung beigezogen. ² Vor Erlass und wesentlichen Änderungen von Verordnungen und Reglementen des Personalwesens steht den betroffenen Angestellten das Recht auf Vernehmlassung zu.	Vorgängerbestimmungen: Art. 19 letzter Abs., Art. 36 Keine materielle Änderung. Zusammenfassung von Zusammengehörendem.
Art. 29 – Aus- und Weiterbildung Die Gemeinde fördert die Aus- und Weiterbildung der Angestellten. Die Anstellungsinstanz regelt die Einzelheiten.	Keine Vorgängerbestimmung.

B. Pflichten der Angestellten	
Art. 30 – Arbeitszeit Der Gemeinderat und die Primarschulpflege erlassen für das durch sie angestellte Personal Arbeitszeitreglemente. Darin regeln sie soweit erforderlich auch die Kompensation bzw. Entschädigung von angeordneter Überzeit und Mehrstunden sowie für Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.	Vorgängerbestimmung: Art. 37 Erweitert um die Kompetenzen der Primarschulpflege. In Anlehnung an die kantonalen Personalbestimmungen, wird neu der Begriff "Pikettdienst" (statt "Bereitschaftsdienst") angewendet.
Art. 31 – Öffentliche Ämter und weitere Nebenbeschäftigungen ¹ Der Gemeinderat beurteilt die Übernahme öffentlicher Ämter durch Angestellte grundsätzlich positiv. Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies dem Gemeinderat. Eine Bewilligung des Gemeinderats ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang. ² Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die korrekte Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Die Anstellungsinstanz ist zu informieren. Bei Beanspruchung von Arbeitszeit ist eine Bewilligung der Anstellungsinstanz erforderlich. ³ Bewilligungen nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung können mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.	Vorgängerbestimmung: Art. 38 Regelung von Nebenbeschäftigungen ist neu. Im Übrigen unverändert.
Art. 32 – Vertrauensärztliche Untersuchung Die Angestellten können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.	Keine Vorgängerbestimmung.

C. Ferien und Urlaub	
Art. 33 – Arbeitsfreie Tage ¹ Sofern der Gemeinderat nicht in besonderen Fällen eine abweichende Regelung trifft, gelten neben Samstagen und Sonntagen a) als zusätzliche ganze arbeitsfreie Tage: Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, Sechseläuten, Knabenschiessen, 1. August, Weihnachtstag, Stephanstag; b) als zusätzliche halbe arbeitsfreie Tage: 24. Dezember, 31. Dezember. ² Der Arbeitsschluss vor arbeitsfreien Tagen wird im Arbeitszeitreglement geregelt.	Vorgängerbestimmung: Art. 39 Unverändert.
Art. 34 – Ferien Der Ferienanspruch der Angestellten richtet sich nach dem kantonalen Recht.	Keine Vorgängerbestimmung.
Art. 35 – Bezahlter und unbezahlter Urlaub ¹ Die Gewährung bezahlten und unbezahlten Urlaubs richtet sich grundsätzlich nach kantonalem Recht. ² Über den Bezug von unbezahltem Urlaub entscheidet die Anstellungsinstanz in Absprache mit dem Personalchef. Die betriebliche Situation ist zu berücksichtigen.	Vorgängerbestimmung: Art. 40 Unverändert
IV. Personalvorsorge	
Art. 36 – Unfallversicherung Die Angestellten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten der Gemeinde gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.	Vorgängerbestimmung: Art. 21 Unverändert

Art. 37 – Berufliche Vorsorge ¹ Die Gemeinde versichert die Angestellten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. ² Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal. Massgebend für das Versicherungsverhältnis sind der Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde und dieser Vorsorgeeinrichtung bzw. deren Statuten und Reglemente in der jeweiligen Fassung. ³ Die Mitwirkungsrechte der Angestellten richten sich nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). ⁴ Die Gemeinde finanziert die Leistungen der Beruflichen Vorsorge gemäss dem Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde und der Vorsorgeeinrichtung bzw. deren Statuten und Reglementen.	Keine Vorgängerbestimmung.
V. Datenschutz und Datenbearbeitung	gesamter Abschnitt neu; orientiert sich an bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben.
Art. 38 – Bearbeitung von Personendaten ¹ Die Gemeinde bearbeitet Personendaten, soweit es für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses notwendig ist. ² Personendaten müssen richtig und, soweit der Zweck des Bearbeitens es verlangt, vollständig sein. Sie sind nach Möglichkeit bei der betroffenen Person zu beschaffen. ³ Personendaten dürfen im Hinblick auf die Besetzung einer Stelle mit dem Einverständnis des Bewerbers beschafft werden, soweit sie für die Beurteilung der Eignung, der Leistung und des Verhaltens für das Anstellungsverhältnis notwendig und geeignet sind. Bei Nichtzustandekommen des Arbeitsverhältnisses werden Personendaten zurückgegeben oder vernichtet, wenn die betroffene Person der Aufbewahrung nicht zustimmt.	Keine Vorgängerbestimmung.

Art. 39 – Personaldossier Das Personaldossier enthält alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bedeutsamen Informationen. Ein Vorfall aus dem Privatleben einer angestellten Person darf im Personaldossier nur vermerkt werden, wenn er im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis relevant ist.	Keine Vorgängerbestimmung.
Art. 40 – Bekanntgabe von Personendaten ¹ Die Gemeinde ist berechtigt, den im Versicherungsverhältnis mit der Gemeinde stehenden Versicherungsgesellschaften und Vorsorgeeinrichtungen die für die Bearbeitung der Versicherungsfälle notwendigen Personendaten bekannt zu geben. ² Im Übrigen dürfen Personendaten der Angestellten nur bekannt gegeben werden, wenn a) eine gesetzliche Grundlage es erlaubt, oder b) die betroffene Person eingewilligt hat.	Keine Vorgängerbestimmung.
Art. 41 – Aufbewahrung nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses Nach dem Austritt von Angestellten aus dem Dienst der Gemeinde bewahren die zuständigen Stellen die notwendigen Personendaten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen während der festgelegten Dauer auf. Die weitere Verwendung richtet sich nach dem kantonalen Archivgesetz.	Keine Vorgängerbestimmung.
Art. 42 – Einsichtsrecht der Angestellten Die Angestellten haben ein Recht auf Einsicht in sie betreffende Personendaten. Diese Einsicht und die weiteren Rechte der Angestellten richten sich nach der Gesetzgebung über den Datenschutz.	Keine Vorgängerbestimmung.

VI. Weitere Bestimmungen	
Art. 43 – Home-Office ¹ Soweit es die betrieblichen Notwendigkeiten zulassen, kann der Personalchef den Angestellten die Bewilligung erteilen, einen Teil ihrer Arbeit sporadisch oder regelmässig ausserhalb des Arbeitsplatzes auszuführen. ² Der Gemeinderat erlässt ein Home-Office-Reglement, in dem die Rahmenbedingungen geregelt werden.	Keine Vorgängerbestimmung.
Art. 44 – Gebrauch von Sozial-Media am Arbeitsplatz ¹ Die Veröffentlichung von Informationen aus der Verwaltungstätigkeit über Social-Media-Plattformen ist nur in Absprache mit dem Personalchef und dem Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls auf Basis einer gemeindeeigenen Social-Media-Strategie zulässig. Im Übrigen ist die Veröffentlichung von Informationen aus der Verwaltungstätigkeit auf Social-Media-Plattformen verboten. ² Bei der privaten Nutzung von Social-Media nimmt der Arbeitnehmer Rücksicht auf die Interessen der Gemeinde und enthält sich Meinungsäusserungen, welche diese beeinträchtigen könnten. Die private Nutzung von Social-Media am Arbeitsplatz ist auf das für die Aufgabenerfüllung Notwendige zu beschränken.	Keine Vorgängerbestimmung.
Art. 45 – Audiovisuelle Überwachung ¹ Aus Gründen der Sicherheit kann der Gemeinderat beschliessen, bestimmte, besonders sensible Bereiche (z.B. Kasse) mit Video zu überwachen. Die überwachten Bereiche sind mittels Hinweisschilder oder Piktogrammen auf Augenhöhe zu signalisieren. ² Allfällig erstellte Bildaufnahmen sind grundsätzlich nach spätestens 72 Stunden zu löschen; diese Frist steht still während Feiertagen.	Keine Vorgängerbestimmung.

VII. Rechtsschutz	
Art. 46 – Grundsatz Der Rechtsschutz der Angestellten richtet sich nach dem kantonalen Recht, namentlich dem Gemeindegesetz bzw. dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.	Keine Vorgängerbestimmung.
Art. 47 – Anhörungsrecht ¹ Die Angestellten sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören. ² Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist unverzüglich nachzuholen, spätestens innert 30 Tagen. ³ Die Angestellten können eine Person ihres Vertrauens beiziehen.	Keine Vorgängerbestimmung.
Art. 48 – Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen ¹ Die Gemeinde schützt ihre Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen Dritter. ² Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn a) diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden; b) sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist; c) sie Betroffene eines Deliktes, von Diskriminierung, von sexistischer oder von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz sind.	Keine Vorgängerbestimmung.

VIII. Schlussbestimmungen	
Art. 49 – Vollzug ¹ Bezogen auf das durch sie angestellte Personal, erlassen sowohl der Gemeinderat wie auch die Primarschulpflege Bestimmungen für den Vollzug dieser Verordnung. ² Soweit vom Gemeinderat erlassene Vollzugsbestimmungen sich explizit auch auf das durch die Primarschulpflege angestellte Personal beziehen, gehen seine Regelungen denjenigen der Primarschulpflege vor.	Vorgängerbestimmung: Art. 2 Erweitert um die Kompetenzen der Primarschulpflege.
Art. 50 – Übergangsbestimmungen ¹ Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab Zeitpunkt des Inkrafttretens die vorliegende Personalverordnung und ihre Vollzugserlasse. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit dem neuen Personalrecht der Gemeinde nicht übereinstimmen, gehen die Bestimmungen des neuen Personalrechts vor. ² Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.	Keine Vorgängerbestimmung.
Art. 51 – Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung untersteht der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. ² Diese Verordnung tritt – unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung – am 1. Januar 2026 in Kraft. ³ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Besoldungsverordnung der Gemeinde Weinigen vom 8. Dezember 2005 (Teilrevidiert am 9. Juni 2011, am 12. Juni 2014 und am 9. Juni 2016) gänzlich aufgehoben.	Keine Vorgängerbestimmung.

Budget 2026 der Gemeinde Weiningen – Budgetgenehmigung (inkl. Stellenplan) und Festsetzung Steuerfuss sowie Kenntnissnahme Finanz- und Aufgabenplan 2025-2029

Referent: Finanzvorsteher Thomas Mattle

Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat das Budget der Gemeinde Weiningen für das Jahr 2026 geprüft und in der vorliegenden Form gutgeheissen.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das Budget 2026 der Einheitsgemeinde Weiningen (Politische- und Primarschulgemeinde) samt dem darin festgesetzten Stellenetat (4678%) unter Kenntnissnahme des Finanz- und Aufgabenplans 2025-2029 zu genehmigen und dabei den Steuerfuss auf 87% (Vorjahr 87%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Weiningen, 22. September 2025

Gemeinderat Weiningen

Mario Okle
Gemeindepräsident

Bruno Persano
Gemeindeschreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Weiningen entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen. Betreffend dem Steuerfuss beantragt die Rechnungsprüfungskommission diesen für das Jahr 2026 gemäss Antrag des Gemeindevorstands auf 87% (Vorjahr 87%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Weiningen, 22. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission Weiningen

Marc Isenring
Präsident

Hans Hintermann
Aktuar

Die umfassenden Anträge und Erläuterungen des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission können aus den nachfolgenden Berichten, Zahlen und Tabellen des Budgets 2026 entnommen werden.

Bericht des Gemeindevorstands

Die Erfolgsrechnung 2026 der Politischen Gemeinde Weiningen schliesst mit einem budgetierten Umsatz von Fr. 34'606'025 (Budget Vorjahr Fr. 31'969'410) ab. Der Ertragsüberschuss von Fr. 387'500 wird im Eigenkapital verbucht. Das um Fr. 140'100 gegenüber dem Budget 2025 bessere Ergebnis basiert auf einem Steuersatz von 87 %.

Mehrausgaben in fast allen Bereichen machen die ab diesem Jahr eingeführte Steuerfusserhöhung von 2 % praktisch wieder zunichte. Dies obwohl im Bereich Steuereinnahmen (inkl. Sondersteuern) rund Fr. 735'500 höher budgetiert wird.

Rund 80 Prozent unserer Ausgaben sind zweckgebunden und vom Kanton so vorgegeben.

Minder- oder Mehreinnahmen bei den Steuern aufgrund der geplanten kantonalen Steuergesetzrevision, die zwischenzeitlich wieder um ein Jahr (01.01.2026) verschoben wird und die Bewertung der Liegenschaften neu festlegt (Vermögenssteuer/Eigenmietwert), sind nicht berücksichtigt.

In welchem Umfang sich die Auswirkungen zeigen, kann derzeit noch nicht eingestuft werden.

Den grössten Brocken machen aber die getätigten und v.a. geplanten Investitionen aus. Rund 60 Millionen Franken sollen bis 2029 ausgegeben werden. Diese fallen hauptsächlich im Bereich Neubau Feuerwehr-/Werkgebäude und Ersatz Schulhaus Schlüechti an.

Das Vermögen der Politischen Gemeinde ist von 2014 bis 2024 von einem Vermögen von rund 11 Millionen Franken auf ein Nettovermögen von rund 1,3 Millionen Franken geschrumpft.

Im Jahr 2026 sind bei der Politischen Gemeinde Nettoinvestitionen von Fr. 6'063'000 (Budget Vorjahr Fr. 4'525'000) geplant. Im Bereich der Eigenwirtschaftsbetriebe wird mit Nettoinvestitionen von Fr. 1'101'000 (Budget Vorjahr Fr. 660'000) gerechnet.

Antrag des Gemeindevorstands

1 Antrag zum Budget

Der Gemeindevorstand hat das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Weiningen genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	34'218'525
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	21'836'025
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	12'382'500
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	7'514'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	350'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	7'164'000
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	365'000
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	365'000

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 der Politischen Gemeinde xxx zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	14'678'160
Steuerfuss			87%
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	12'382'500
	Steuerertrag bei 87%	Fr.	12'770'000
	Ertragsüberschuss	Fr.	387'500

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2026 auf 87 % (Vorjahr 87 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8104 Weiningen, 22.09.2025
Gemeindevorstand Weiningen

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Weiningen in der vom Gemeindevorstand am 22.09.2025 beschlossenen Fassung geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	34'218'525
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	21'836'025
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	12'382'500
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	7'514'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	350'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	7'164'000
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	365'000
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	365'000

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Weiningen finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig.

Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Bei der Prüfung des Budgets wurden der Rechnungsprüfungskommission alle offenen Fragen fachkompetent vom zuständigen Ressortverantwortlichen der Abteilung Finanzen & Liegenschaften beantwortet.

- Die Rechnungsprüfungskommission stellt weiter fest, dass:
- der Selbstfinanzierungsgrad ist gegenüber dem Budget 2025 mit 35% auf 23% im Budget 2026 gesunken.
 - die im Jahr 2026 geplanten Investitionen eine Erhöhung der Verschuldung um Fr. 5.5 Mio. verursachen.
 - der Stellenetat neu auf 4678 % (4278 % Budget 2025) beantragt wird, was einer Erhöhung von 400 Stellenprozenten entspricht, bzw. 117 Stellenprozente gegenüber dem IST-Stellenetat 2025.
 - die Gemeinde vor allem im Bereich der Bildung (bei den kommunalen Lehrpersonen für den Kindergarten und der Unterstufe) massive Erhöhungen der zu erwartenden Kosten budgetiert hat.
 - in der extern erstellten Finanz- und Aufgabenplanung 2025 bis 2029 folgende Massnahmen empfohlen werden:
Strafferer Haushaltvollzug
Sparmassnahmen, Leistung Überprüfung und – Verzicht
Veräusserung von "unrentablen" Finanzvermögen

Investitionsrechnung:
Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass,

- die aktuellen laufenden Kredite von Fr. 37 Mio. auf rund Fr. 44 Mio. erhöht werden müssen.
- im Jahr 2026 Planungskredite (Feuerwehr/Werksgebäude, Schulhaus etc.) für neue Projekte vorgesehenen sind, welche mittelfristig zu einer weiteren Erhöhung der Verschuldung führen werden.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Weiningen entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss			
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	14'678'160
Steuerfuss			87%
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	12'382'500
	Steuerertrag bei 87%	Fr.	12'770'000
	Ertragsüberschuss	Fr.	387'500

Die von der Gemeindeversammlung Dezember 2024 beschlossene 2% Steuererhöhung muss fast vollumfänglich für die erhöhten Kosten eingesetzt werden und steht deshalb nicht wie geplant für die Verbesserung des Selbstfinanzierungsgrades zur Verfügung steht. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2026 gemäss Antrag des Gemeindevorstands auf 87 % (Vorjahr 87 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8104 Weiningen, 22.10.2025
Rechnungsprüfungskommission Weiningen

Präsident	Aktuar
Marc Isenring	Hans Hintermann

Steuerertrag und Steuerfuss

Steuerertrag und Steuerfuss		Budget 2026	Budget 2025
Steuerbedarf			
Gesamtaufwand		34'218'525	31'722'010
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr		21'836'025	19'574'300
Zu deckender Aufwandüberschuss (-)		-12'382'500	-12'147'710
Steuerertrag und Steuerfuss			
	Budget 2026	Budget 2025	
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %	14'678'160	14'247'250	
Steuerfuss	87%	87%	
Zusammensetzung Steuerertrag:			
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	10'400'000	9'866'370	
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	1'600'000	1'639'620	
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	700'000	817'420	
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	70'000	71'700	
Steuerertrag Rechnungsjahr	12'770'000	12'395'110	
Steuerertrag Rechnungsjahr		12'770'000	12'395'110
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	387'500	247'400

Finanzierung

Finanzierung	Gesamthaushalt Budget 2026	Allgemeiner Haushalt Budget 2026	Eigenwirtschaftsbetriebe Budget 2026
+ Ertragsüberschuss	387'500.00	387'500.00	-
- Aufwandüberschuss	0.00	0.00	-
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	-	-	328'790.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	-	-	39'080.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	941'890.00	551'080.00	390'810.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	328'790.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	39'080.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	1'619'100.00	938'580.00	680'520.00
./. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	7'164'000.00	6'063'000.00	1'101'000.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-5'544'900.00	-5'124'420.00	-420'480.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	23%	15%	62%

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

	Richtwerte
> 100 %	ideal
80 - 100 %	gut bis vertretbar
50 - 80 %	problematisch
< 50 %	ungenügend

Finanzierung

Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe	Wasserwerk Budget 2026	Abwasserbeseitigung Budget 2026	Abfallwirtschaft Budget 2026
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	222'540	106'250	0
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	0	0	39'080
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	184'010	206'800	0
- Ertrag aus Aufwertungen	0	0	0
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	0	0	0
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0	0	0
+ Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0	0	0
Selbstfinanzierung	406'550	313'050	-39'080
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	545'000	450'000	106'000
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-138'450	-136'950	-145'080
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	75%	70%	-37%

Haushaltsgleichgewicht

Ausgleich des Budgets

Regel: Der Gemeindesteuerfuss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 1 GG).

Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+) gemäss Budget	387'500.00
---------------------------------------	--	-------------------

Zulässiger Aufwandüberschuss

Regel: Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden (§ 92 Abs. 2 GG).

Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital [Nettovermögen], darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden (§ 92 Abs. 3 GG).

Falls Einlagen in die Vorfinanzierungen (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die Reserve (§ 123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.

Finanzvermögen per 31.12.2024	50'761'848.72
./. Fremdkapital per 31.12.2024	49'426'815.71
= Nettovermögen (+) / Nettoschuld (-) per 31.12.2024	1'335'033.01

Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital (Nettovermögen) darf ein Aufwandüberschuss in gleicher Höhe budgetiert werden.

Zulässiger Aufwandüberschuss bei einem Nettovermögen	1'335'033.01
---	---------------------

Ist das Finanzvermögen kleiner als das Fremdkapital (Nettoschuld) darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen des allgemeinen Haushalts zuzüglich 3 % vom Steuerertrag des Rechnungsjahres budgetiert werden.

Abschreibungen allgemeiner Haushalt	551'080.00
3 % vom Steuerertrag Rechnungsjahr	383'100.00

Zulässiger Aufwandüberschuss bei einer Nettoschuld	934'180.00
---	-------------------

	Funktion	Sachkonto	
Einlagen in Vorfinanzierungen	xxxx	3893.xx	0.00
Einlagen in finanzpolitische Reserve	9900	3894.xx	0.00

Haushaltsgleichgewicht

Kennzahlen

Regel: Zur Beurteilung der Veränderung des Eigenkapitals, der Zinsbelastung und der Investitionen werden nachfolgende Kennzahlen ausgewiesen (§ 94 GG).

Eigenkapitalquote											Richtwerte	
Die Eigenkapitalquote gibt Auskunft über die Kapitalstruktur der Gemeinde. Sie zeigt, zu welchem Anteil die Aktiven selber finanziert sind.											> 25 %	genügend
Ein höheres Eigenkapital bedeutet mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und eine bessere Bonität gegenüber den Kreditgebern.											< 25 %	ungenügend
2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	Ø		
										0%		
Zinsbelastungsquote											Richtwerte	
Die Zinsbelastungsquote informiert über das Verhältnis der Zinsen zum laufenden Ertrag. Sie zeigt, wie gut die Gemeinde ihre											< 5 %	genügend
Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern erfüllen kann. Die Tragbarkeitsberechnung erfolgt zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 5 %.											> 5 %	ungenügend
2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	Ø		
6%										0%		
Investitionsanteil											Richtwerte	
Der Investitionsanteil zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an. Er gibt an, welcher Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde											> 10 %	genügend
für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.											< 10 %	ungenügend
2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	Ø		
19%										0%		

Erfolgsrechnung

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Interne Zinsen

Der **Zinssatz** für die internen Verzinsungen gemäss § 36 VGG beträgt gemäss GR-Beschluss Nr. 204 vom 08.09.2025 **0.70 %**. Verzinst wird der Wert Anfang Jahr.

Verzinst werden

- a) die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Sonderrechnungen,
- b) die Guthaben und Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Spezial- und Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe,
- c) die Liegenschaften des Finanzvermögens,
- d) das Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe.

Personalplan

Die per 01.01.2022 in Kraft getretene Gemeindeordnung verlangt die Genehmigung des Stellenetats für das kommende Jahr mit dem entsprechenden Budget. Details zum Stellenetat sind auf der letzten Seite dieser Ausgabe aufgeführt.

	Budget 2026	Budget 2025	IST 2025
	in %	in %	in %
Stellenetat	2680	2455	2630
Aushilfen und nebenamtliche Stellen 1)	1998	1823	1931
Gesamttotal	4678	4278	4561
(plus 3 Lernende)			

1) nicht im ordentlichen Stellenplan inbegriffen, jedoch aufgrund gesetzlicher Anforderungen oder unbestrittener Angebote der Gemeinde erforderlich

O

Allgemeine Verwaltung Kurz und bündig

Am 17.06.2025 stimmte der Souverän der Gemeinde Weiningen über neue Entschädigungsansätze (neu brutto) für Behörden, Kommissionen, Funktionäre im Nebenamt sowie des Friedenrichters ab (Entschädigungsverordnung). Dieses trat per 01.07.2025 in Kraft. Im Budget 2026 werden diese Ansätze nun vollständig berücksichtigt (volles Jahr).

Konto	Budget 2026	Budget 2025	Differenz	
0110.4260.00	1'800	0	1'800	ZV Gruppenwasserversorgung GOW, Entschädigung Rechnungsprüfung.
0210.3158.00	100'310	28'000	72'310	Verschiedene Updates und Entwicklungskosten (Steuern und Finanzen) führen zu höheren Kosten.
0223.3010.00	128'300	143'800	-15'500	Reduktion Arbeitspensum infolge Weiterbildung.
0223.3132.00	291'900	256'100	35'800	Es wird eine rege Bautätigkeit erwartet. Entsprechend benötigt es mehr Gutachten und Rechtsberatung.
0290.3132.00	4'500	0	4'500	Anteil von Fr. 18'000 für die Ausarbeitung eines Sicherheitskonzeptes (Personal).
0291.3119.00	4'000	0	4'000	Anschaffung einer Musikanlage.
0292.3111.00	3'500	0	3'500	U.a. Ersatz eines Kochherdes (Schlössli).
0294.3130.00	4'100	100	4'000	Entschädigung Reservationen an Schiessverein Weiningen (Budget 2025 nicht berücksichtigt).
0294.3161.00	1'800	0	1'800	Entschädigung Benutzung Grill und Zelt an Schiessverein Weiningen (Budget 2025 nicht berücksichtigt).

1

Öffentliche Ordnung und Sicherheit Kurz und bündig

Diese Funktion enthält die Kosten für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung. Dazu gehören u.a. die Polizei und die Feuerwehr.

Konto	Budget 2026	Budget 2025	Differenz	
0110.3612.00	361'900	360'000	1'900	Der budgetierte Betrag an den ZV Polizei reches Limmattal beträgt rund Fr. 69.60 pro Einwohner.
1400.3010.00	305'520	274'700	30'820	Budget inkl. Reserve (50 % Stellenpensum).
1400.3118.00	11'400	0	11'400	Diverse kleinere Anschaffungen.
1400.3612.00	249'700	227'230	22'470	Gemeindebeitrag an die KESB Bezirk Dietikon.
1400.3612.02	134'200	95'400	38'800	Höhere Personal- und Verwaltungskosten.
1500.3111.00	12'000	30'000	-18'000	Diverse kleinere Anschaffungen.
1620.3612.00	87'770	79'200	8'570	Kostenanteil ZSO Gubrist.

2

Bildung

Kurz und bündig

Die Funktion Bildung umfasst die Beschulungskosten von 477 Schülern und Kindergärtnern (Vorjahr 446). Sie sind verteilt auf Schulhaus/Kindergarten Schlüechti, Kindergarten Föhrewäldli, Primarschule Oetwil-Geroldswil (PSOG) und externe Institutionen (Sonderschulen).

Im Schuljahr 2025/2026 werden im Schlüechti 8 Klassenzüge und 3 Kindergärten unterrichtet. Auch das Föhrewäldli führt 3 Kindergärten.

Konto	Budget 2026	Budget 2025	Differenz	
2110.3020.00	706'000	620'000	86'000	Intensiver Betreuungsaufwand (teilweise 1:1) infolge des Integrationsauftrages.
2110.3104.00				Dieses Konto wird neu unterteilt in Lehrmittel (3104.01) und Schulmaterial (3104.02; alt 3101.00).
2110.3611.00	805'000	706'000	99'000	Stufenanstieg und Teuerung 1.03 % (Vorgaben Kanton).
2120.3090.00	29'700	17'200	12'500	Interne Umbuchung, im Vorjahr teilweise 2120.3199.00.
2120.3099.00	2'000	17'200	-15'200	Interne Umbuchung, neu teilweise 2120.3090.00.
2120.3104.00				Dieses Konto wird neu unterteilt in Lehrmittel (3104.01) und Schulmaterial (3104.02; alt 3101.00).
2120.3113.00	20'950	37'400	-16'450	Anschaffungen gem. aktuellem Bedarf.
2120.3130.00	7'310	93'000	-85'690	Interne Umbuchung.
2120.3151.00	5'000	32'400	-27'400	Interne Umbuchung.
2120.3171.00	79'880	63'920	15'960	Projektwoche, auf welche im Vorjahr verzichtet worden ist (Ausgleich mit Ausgaben für Schulzirkus vor 2 Jahren).
2120.3611.00	1'686'000	1'592'000	94'000	Stufenanstieg und Teuerung 1.03 % (Vorgaben Kanton).
2120.3612.00	3'028'500	2'870'000	158'500	Schulgeld PSOG gemäss aktuellem Schülerbestand und Kostenstruktur.
2140.3636.00	133'800	100'000	33'800	Schulgeld Musikschule Limmattal: Lohnanpassung Musiklehrpersonen an Lohnstruktur Primarschullehrpersonen (Vorgabe Kanton).
2170.3111.00	20'600	12'000	8'600	U.a. Anschaffung eines dritten Defibrillators und einer Scherenhebebühne.
2170.3120.00	136'780	103'120	33'660	U.a. Heizölverbrauch.
2170.3144.00	138'750	158'650	-19'900	Üblicher Unterhalt, Massnahmen GEP Liegenschaftsentwässerung, Sanierung Turnhallenboden (Ritopping Polyrnthan).
2192.3010.00	78'370	98'000	-19'630	Umbuchung, vormals Kostenstelle 2200.
2192.3020.00	31'430	0	31'430	Umbuchung Löhne Pädagogisches ICT, vormals 2190.3010.00.
2192.3130.00	199'700	69'300	130'400	Umbuchung Schulfahrten Sonderschüler, vormals in Kostenstelle 2200.
2192.3158.00	54'440	0	54'440	Umbuchung Unterhalt immaterieller Anlagen, vormals in Kostenstelle 2120.
2192.3170.00	15'500	0	15'500	Umbuchung, vormals in Kostenstelle 2120.
2192.3611.00	75'710	4'000	71'710	Umbuchung, vormals in Kostenstelle 2120.
2200.3010.00	0	22'200	-22'200	Umbuchung, neu Kostenstelle 2190.
2200.3631.01	402'500	361'000	41'500	Beiträge an kantonale Sonderschulen gemäss aktuellem Bedarf.

2200.3635.00	801'590	280'000	521'590	Beiträge an private Sonderschulen gemäss aktuellem Bedarf.
2200.4611.00	100'000	120'000	-20'000	Kantonsbeiträge.
2990.3631.00	38'030	37'890	140	Beitrag an Amt für Jugend- und Berufsberatung AJB, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung BSLB.

3

Kultur, Sport und Freizeit Kurz und bündig

Die Gemeinde spricht auch für 2026 wieder Beiträge an diverse Vereine, Museen, Bibliotheken etc.. Die Kosten bewegen sich im Rahmen des Vorjahresbudgets.

Konto	Budget 2026	Budget 2025	Differenz	
3110.3130.00	500	500	0	Mitgliederbeitrag Weinbaumuseum am Zürichsee.
3120.3130.00	150	150	0	Mitgliederbeitrag Zürcher Heimatschutz.
3210.3130.00	5'880	3'890	1'990	Die Bibliothek beteiligt sich am Jugendprojekt LIFT (Prävention von Jugendarbeitslosigkeit) der Oberstufenschule.
3220.3636.00	4'700	5'000	-300	Beiträge an Kreismusik Limmattal und Jugendmusik rechtes Limmattal.
3291.3170.00	23'600	23'600	0	Beiträge an Räbblüetefäscht und Bundesfeier.
3410.3636.00	40'300	42'800	-2'500	Verein OGW Sportanlage Werd Fr. 27'800, div. Sportvereine.
3410.3660.60	12'000	3'500	8'500	Zusätzliche Abschreibungen (Kunstrasen Sportanlage Werd).

4

Gesundheit Kurz und bündig

Im Gesundheitswesen haben die einzelnen Gemeinden nur sehr wenig Einfluss. Das kantonale Pflegegesetz bestimmt, wie die Leistungen der Ambulanten- und Langzeitpflege zwischen den Trägern, Krankenkassen, Gemeinde und Versicherten aufzuteilen sind. Budgetiert werden Normdefizite. Dazu dient der Grad der Pflegebedürftigkeit des Patienten. Für die Budgetierung gilt der aktuelle Stand vom 30.06..

Konto	Budget 2026	Budget 2025	Differenz	
4125.3632.00	560'000	582'000	-22'000	Pflegefinanzierung ausw. Heime, Aufwand nach kantonalen Normdefiziten je nach Pflegebedürftigkeit.
4125.3636.00	524'900	597'000	-72'100	Pflegefinanzierung ausw. Heime, Aufwand nach kantonalen Normdefiziten je nach Pflegebedürftigkeit.
4210.3130.00	5'250	1'620	3'630	Diverse Fahrdienste.
4210.3634.00	29'630	39'560	-9'930	Gemeindebeitrag Anlaufstelle Gesundheit und Alter rechtes Limmattal.
4210.4632.00	1'350	0	1'350	Beiträge an den Fahrdienst (Gemeinde Unterengstringen, Weiningen und Seniorenzentrum Im Morgen).
4215.3634.00	567'100	523'100	44'000	Gemeindebeitrag an Spitex rechtes Limmattal.
4215.3636.00	350'000	130'000	220'000	Diverse Restfinanzierungen.
4330.3136.00	13'910	14'810	-900	Zahnarztuntersuchungskosten (Fr. 48.80 je Schüler).
4340.3132.00	7'000	7'000	0	Pilzkontrollstelle, Lebensmittel- und Trinkwasserkontrolle.
4900.3151.00	5'210	0	5'210	Jährlicher Unterhalt der Defibrillatoren.

5

Soziale Sicherheit Kurz und bündig

Die Beiträge an die verschiedenen Gemeindeverbände steigen weiter. Die höheren Kosten für die Restfinanzierung für Sonderschulung, Heime und Werkstätten führen ebenfalls zu einer Kostensteigerung. Dem gegenüber stehen tiefere Ausgaben im Bereich der Sozialhilfe im Vergleich zum Vorjahresbudget.

Konto	Budget 2026	Budget 2025	Differenz	
5120.xx				Der indirekte Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungsinitiative hat auch Auswirkungen auf die Abrechnung der Prämienübernahme im Sozialbereich. Die Kantone sind verpflichtet, die vom Bund im Asylbereich bereit gestellten Gelder von den kantonalen Mitteln separat auszuweisen. Aus diesem Grund sind die KVG Prämienübernahmen ab dem 1. Januar 2026 auf unterschiedliche Konten zu erfassen. Prämienübernahme an vorläufig Aufgenommen mit einer Aufenthaltsdauer bis 7 Jahre (ab Einreise in der Schweiz) sowie Personen mit Schutzstatus S sind auf das in der Funktion 5120 neu eingeführte Konto 3635.14 zu erfassen (Regelfall). Für Rückerstattungen von Beiträgen dieser Personengruppe wurde das Konto 5120.4367.14 eröffnet.
5220.3130.00	94'140	90'180	3'960	Die ordentliche Fallpauschale für Zusatzleistungen bleibt unverändert. Die SVA Zürich ist gesetzlich verpflichtet, kostendeckende Fallpauschalen zu verrechnen.

5350.3636.00	23'200	21'200	2'000	Kosten für den Seniorenausflug und die Seniorenweihnacht.
5430.3637.00	68'000	110'000	-42'000	Beiträge an Amt für Jugend und Berufsberatung AJB (Alimentenbevorschussung).
5440.3000.02	0	4'800	-4'800	Auflösung Jugendkommission.
5440.3010.00	16'000	0	16'000	Entlöhnung Private Beistandschaften (alt Funktion 5455).
5440.3170.00	1'600	0	1'600	Spesenauslagen Private Beistandschaften (alt Funktion 5455).
5440.3631.00	749'290	725'690	23'600	Gemäss KJG-Versorgungskonzept 2026 bis 2029 des Kantons, das im Rahmen der Gesamtplanung erstellt wurde, ist ein weiterer Ausbau der ergänzenden Hilfen zur Erziehung angezeigt (Beiträge an Amt für Jugend und Berufsberatung AJB).
5440.4260.00	13'200	0	13'200	Kostenanteil Klientel an Fallführung.
5450.3010.00	16'000	0	16'000	Entlöhnung Private Beistandschaften (alt Funktion 5455).
5450.3170.00	1'600	0	1'600	Spesenauslagen Private Beistandschaften (alt Funktion 5455).
5450.3612.00	15'600	15'000	600	Berichtsentschädigungen an Berufsbeistandschaft rechtes Limmattal.
5450.3612.03	148'600	118'200	30'400	Gemeindebeitrag.
5450.4260.00	13'200	0	13'200	Kostenanteil Klientel an Fallführung.
5455.xx				Private Beistandschaften sind aufzuteilen in Jugendschutz (Funktion 5440) und Leistungen an Familien (Funktion 5450/Erwachsenenschutz).
5720				Aktuell wird von 55 Unterstützungsfällen Sozialhilfe (inkl. Reserve) ausgegangen.
5730.3130.00	0	180'000	-180'000	Es sind keine weiteren Springereinsätze geplant.
5730.xx				Seit Juli 2024 müssen alle Gemeinden im Kanton Zürich in der Lage sein, 16 Flüchtlinge pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner (1.6 %) aufzunehmen. Die Gemeinde Weiningen ist verpflichtet 82 Flüchtlinge aufzunehmen (Stand 08.2025: 56).
5790.3010.00	439'800	281'640	158'160	Um der ständigen Arbeitsüberlastung zu entgegnen, wurde im Betriebsjahr 2025 der Stellenetat erhöht.
5790.3612.00	163'320	187'200	-23'880	Gemeindebeitrag an Sozialdienst Limmattal.
5790.4631.00	103'250	220'000	-116'750	Staatsbeitrag Integrationsagenda IAZH.

6

Verkehr und Nachrichtenübermittlung Kurz und bündig

Gemeindestrassen, Betrieb Werkhof, Öffentliche Verkehrsinfrastruktur, Regional- und Agglomerationsverkehr, Öffentlicher Verkehr, Verkehrsplanungen

Konto	Budget 2026	Budget 2025	Differenz	
6150.3120.00	34'265	48'010	-13'745	Infolge Umstellung auf LED können bei der Strassenbeleuchtung rund 50 % eingespart werden.
6150.4611.00	10'960	10'960	0	Rückvergütung von Energie- und Unterhaltskosten Öffentliche Beleuchtung (Tiefbauamt Kanton Zürich).
6150.4631.00	150'500	150'500	0	amt für Mobilität, Beitrag an den Unterhalt der Gemeindestrassen.
6210.3631.00	158'420	158'620	-200	Finanzierung ÖV, Bahninfrastrukturfonds BIF.
6220.3634.01	420'000	340'000	80'000	Finanzierung ÖV, Zürcher Verkehrsverbund ZVV

7

Umweltschutz und Raumordnung

Kurz und bündig

Der Wasserzins bleibt unverändert bei Fr. 2.90 pro m3, ebenso der Abwasserzins von Fr. 3.80 m3. Die Abschlüsse der Eigenwirtschaftsbetriebe präsentieren sich wie folgt: Wasserwerk Fr. 222'540 (Ertragsüberschuss), Abwasserbeseitigung Fr. 106'250 (Ertragsüberschuss) und Abfallwirtschaft Fr. 39'080 (Aufwandüberschuss). Die Eigenwirtschaftsbetriebe werden nicht aus Steuergeldern, sondern mit Gebühren finanziert und müssen mittelfristig kostendeckend sein.

Konto	Budget 2026	Budget 2025	Differenz	
7101.3111.00	9'300	25'000	-15'700	Es wird mit weniger Wasserzählerwechseln gerechnet.
7101.3130.00	30'610	13'610	17'000	U.a. externer Pikettdienst durch Sanitär von rund Fr. 9'000 (jährlich)
7101.3143.00	189'000	229'970	-40'970	Weniger Leitungsnetzunterhalt und Stumpenersatz
7101.3510.00	222'540	50'730	171'810	Der Ertragsüberschuss wird über das Eigenkapital ausgeglichen (Einlage in Spezialfinanzierung Konto 2900.10).
7101.3632.00	283'680	319'700	-36'020	Beitrag an Zweckverband Gruppenwasserversorgung GOW
7101.4612.00	12'400	0	12'400	Entschädigung von Gruppenwasserverband GOW für Arbeiten der Wasserversorgung Weiningen und Beteiligung der Gemeinden Geroldswil und Oetwil a.d.L. an den Kosten des Notstromaggregates.
7201.3130.00	84'730	65'730	19'000	U.a. Mehraufwand GEP und Neuausschreibung Kanalspülung und Unterhalt.
7201.3132.00	10'000	40'000	-30'000	Das Gebührenkonzept kann im Jahr 2025 abgeschlossen werden.
7201.3143.00	140'500	121'500	19'000	Inkl. Ersatz Abwasserleitung Weiherwies (Berstliningverfahren) für rund Fr. 40'000.
7201.3510.00	106'250	26'750	79'500	Der Ertragsüberschuss wird über das Eigenkapital ausgeglichen (Einlage in Spezialfinanzierung Konto 2900.20).
7201.3614.00	855'240	850'000	5'240	Beitrag an Limeco.
7301.4510.00	39'080	45'540	-6'460	Der Aufwandüberschuss wird über das Eigenkapital ausgeglichen (Entnahme aus Spezialfinanzierung Konto 2900.30).

7710.3612.00	126'130	144'100	-17'970	Beitrag an Zweckverband Friedhofverband Weiningen.
7790.3636.00	3'500	3'500	0	Mitgliederbeitrag an Schutzverband Bevölkerung um den Flughafen Zürich SBFZ.
7900.3132.00	30'000	17'280	12'720	Für ein Bikekonzept Lägern Süd werden Fr. 30'000 budgetiert.
7900.3612.00	24'700	24'500	200	Beitrag an Zürcher Planungsgruppe Limmattal ZPL.

8

Volkswirtschaft
Kurz und bündig
Der Bereich der Volkswirtschaft beinhaltet landwirtschaftliche Strukturverbesserungen, Waldbewirtschaftung, Standortförderung, Banken und Versicherungen und Elektrizität allgemein. Die Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank ZKB wird mit Fr. 546'000 budgetiert.

Konto	Budget 2026	Budget 2025	Differenz	
8500.3635.00	10'120	4'590	5'530	Beitrag an Limmattstadt AG (Standortförderung und Tool Regionaler Veranstaltungskalender).
8600.4604.00	546'000	540'600	5'400	Der Kanton rechnet im KEF 2026-2029 für das Budgetjahr 2026 mit einer Dividendenzahlung der ZKB von Fr. 340 Mio. - wie bereits im Jahr 2025. Davon entfallen Fr. 170 Mio. auf die politischen Gemeinden. Bei einer Bevölkerungszahl von rund 1'615'000 Personen per Ende 2024 ergibt sich ein Betrag von rund Fr. 105 pro Einwohnerinnen und Einwohner.
8710.4604.00	70'000	70'000	0	Elektrizitätswerk Zürich, Ausgleichsvergütung (freiwillig).

9

Finanzen und Steuern
Kurz und bündig
Als Basis für die Budgetierung der Gemeindesteuern dienen die aktuellen Werte in der Steuerbuchhaltung 2025, das voraussichtliche Bevölkerungswachstum und das wirtschaftliche Umfeld. Aufgrund von Hochrechnungen und Prognosen wird mit einem unveränderten Steuerfuss von 87 % kalkuliert.

Konto	Budget 2026	Budget 2025	Differenz	
9100.4000.00	10'400'000	9'866'370	533'630	Aufgrund der unter kurz und bündig erwähnten Faktoren budgetiert.
9100.4002.00	450'000	370'000	80'000	Die Einnahmen bei den Quellensteuern schwanken von Jahr zu Jahr (Wegfall Steuerpflicht, Neuzuzüger).

9101.4022.00	1'800'000	1'600'000	200'000	Es wird erwartet, dass die Grundstücksgewinnsteuern künftig nicht mehr so hoch ausfallen werden wie in den vergangenen Rechnungsjahren. Trotzdem erwarten wir gegenüber dem Budget 2025 einen leicht höheren Ertrag.
9300.xx	4'257'200	3'174'370	1'082'830	Der Ressourcenausgleich wird mit Fr. 5'158'725 zu Gunsten der Gemeinde ausfallen. Davon werden an die Oberstufenschulgemeinde Weiningen Fr. 901'525 weitergeleitet.
9610.3401.00	297'300	283'200	14'100	Darlehenszins für 39 Mio. Franken Darlehen. Im Budgetjahr werden davon 8 Mio. Franken Darlehen fällig.
9633.4439.90	17'460	0	17'460	Energieverkauf an Enpuls AG (Solar). Wird neu separat ausgewiesen (alt Konto 3439.10).
9635.3431.20	5'000	0	5'000	Anschaffung neuer Haushaltgeräte.
9636.3430.40	37'910	31'410	6'500	U.a. Ausgaben für den Ersatz einer Schliessanlage (Fr. 6'500).
9636.3431.20	5'000	0	5'000	Anschaffung neuer Haushaltgeräte.
9638.3431.00	8'110	24'110	-16'000	U.a. Auflösung Reinigungsvertrag infolge Kündigung Mietverhältnis Gastro formation per 31.03.2026.
9638.3431.20	5'500	20'000	-14'500	Anschaffung einer Aussenreinigungsmaschine für Bodenreinigung.
9638.4430.01	142'550	223'650	-81'100	Kündigung Mietverhältnis Gastro formation per 31.03.2026.
9638.4439.00	19'680	30'480	-10'800	Kündigung Mietverhältnis Gastro formation per 31.03.2026.
9638.4439.90	14'740	0	14'740	Energieverkauf an Enpuls AG (Solar). Wird neu separat ausgewiesen (alt Konto 3439.10).

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	2'999'250	984'870	2'782'900	950'640	2'927'767.71	964'027.74
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'786'090	232'390	1'646'840	204'040	1'714'062.92	249'213.90
2	Bildung	11'141'090	492'230	9'907'860	506'640	10'123'906.23	578'494.92
3	Kultur, Sport und Freizeit	255'530	47'450	272'350	36'500	229'016.70	45'927.50
4	Gesundheit	2'096'260	3'450	1'932'860	0	1'699'481.20	1'642.10
5	Soziale Sicherheit	8'502'740	5'480'980	7'925'500	4'897'800	7'555'648.27	7'546'169.38
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'293'490	210'070	1'401'680	192'410	1'219'747.42	222'290.20
7	Umweltschutz und Raumordnung	3'899'160	3'613'950	3'893'630	3'596'530	3'460'381.02	3'228'042.37
8	Volkswirtschaft	91'060	616'920	90'560	611'520	84'796.95	612'672.10
9	Finanzen und Steuern	2'153'855	22'923'715	1'867'830	20'973'330	1'927'188.26	22'846'037.89
Total Aufwand / Ertrag		34'218'525	34'606'025	31'722'010	31'969'410	30'941'996.68	36'294'518.10
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		387'500	0	247'400	0	5'352'521.42	0.00
Total		34'606'025	34'606'025	31'969'410	31'969'410	36'294'518.10	36'294'518.10

Investitionsrechnung

Erläuterungen zu den Investitionsrechnungen

Verwaltungsvermögen

Für Fr. 7'529'000 (inkl. Eigenwirtschaftsbetriebe) soll im nächsten Jahr in folgende Projekte investiert werden (Vorjahr Fr. 4'870'000):

Strategische Planung allgemein, NEST Steueramt, Bau Feuerwehr- und Werkgebäude, Mannschaftstransporter Feuerwehr, Planung Ersatzbau Schulhaus Schlüechti, Verfahrens- und Erschliessungskosten Unterdorf, Umsetzung Fernwärmeanschluss Schulhaus Schlüechti, Kunstrasen Sportanlage Werd, Fuss- und Radweg (Passarelle Gubrist), Strassenraumgestaltung Fahrweid, Sanierung Schützenmurstrasse, Umstellung auf LED bei der Strassenbeleuchtung, QP Unterdorf (Strassen und Plätze), Ersatz Wasserleitung Schützenmurstrasse, Wasserleitung privater Verbindungsweg (Im Morgen), Ausbau Dorfbach-Trüebbach-Länggenbach und Dorfbachkanal Bachstrasse-Friedhof, GEP Teilprojekt Grundstückentwässerung, Neubau Hauptsammelstelle (Abfall) und Sanierung Staudamm Weiher (Hochwasserschutz).

Im Bereich Wasserwerk und Abwasserbeseitigung wird mit Einnahmen von Fr. 350'000 gerechnet, welche sich aus Anschlussgebühren zusammensetzen.

9

Finanzvermögen

Im Budgetjahr 2026 sind für die Planung der Tiefgarage Mitte (Anteil) und für die Verfahrens- und Erschliessungskosten Unterdorf Nettoinvestitionen im Finanzvermögen von total Fr. 365'000 (Vorjahr Fr. 315'000) vorgesehen.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Allgemeine Verwaltung	369'000	0	240'000	0	290'540.50	0.00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	399'000	0	150'000	0	149'832.05	0.00
2	Bildung	1'250'000	0	1'150'000	0	49'041.75	0.00
3	Kultur, Sport und Freizeit	170'000	0	15'000	0	0.00	0.00
5	Soziale Sicherheit	0	0	0	0	16'000.00	0.00
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'785'000	0	1'260'000	0	424'948.25	12'665.60
7	Umweltschutz und Raumordnung	2'541'000	350'000	2'215'000	160'000	967'804.33	275'645.70
Total Ausgaben / Einnahmen		7'514'000	350'000	5'030'000	160'000	1'898'166.88	288'311.30
Nettoinvestitionen		0	7'164'000	0	4'870'000	0.00	1'609'855.58
Total		7'514'000	7'514'000	5'030'000	5'030'000	1'898'166.88	1'898'166.88

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen		Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
70	Investitionen in Sach- und immaterielle Anlagen	365'000	315'000	54'474.10
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sach- immateriellen Anlagen	0	0	0.00
75	Übertragung von Sach- und immateriellen Anlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0	0	0.00
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung	0	0	0.00
Total Ausgaben		365'000	315'000	54'474.10
80	Verkauf von Sach- und immateriellen Anlagen	0	0	0.00
82	Beiträge Dritter für Sach- und immaterielle Anlagen	0	0	0.00
85	Übertragung von Sach- und immateriellen Anlagen ins Verwaltungsvermögen	0	0	0.00
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung	0	0	0.00
Total Einnahmen		0	0	0.00
Investitionen im Finanzvermögen				
Total Ausgaben		365'000	315'000	54'474.10
Total Einnahmen		0	0	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-365'000	-315'000	-54'474.10